

A N T R A G

von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses

Gegenstand:

Zeitliche Verlängerung der Regelungen zur Anpassung des Elternbeitrags im Fall einer vom Träger der Kindertageseinrichtung pandemiebedingt reduziert angebotenen Öffnungszeit

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die mit Beschluss vom 22. Juli 2021 (SR/028/2021) getroffene Regelung zur Anpassung des Elternbeitrags im Fall einer vom Träger der Kindertageseinrichtung pandemiebedingt reduziert angebotenen Öffnungszeit (V0913/21) vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel zeitlich bis zum 30. Juni 2022 zu verlängern.
2. Die Regelung ist grundsätzlich stets so auszulegen, dass sie auch angewendet werden soll, wenn kein eingeschränkter Regelbetrieb durch den Freistaat Sachsen angeordnet ist, die pandemiebedingte Wirkung jedoch vorliegt. Eine pandemiebedingte Wirkung liegt dann vor, wenn die Reduzierung der Öffnungszeiten schwerpunktmäßig auf die Coronapandemie zurückzuführen ist.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0913/21 Anpassung des Elternbeitrags im Fall einer vom Träger der Kindertageseinrichtung pandemiebedingt reduziert angebotenen Öffnungszeit im eingeschränkten Regelbetrieb Stadtrat (SR/028/2021) vom 22. Juli 2021

Beratungsfolge

Plandatum

<u>Beratungsfolge</u>	<i>Plandatum</i>		
Jugendhilfeausschuss	03.12.2021	öffentlich	beratend
Ältestenrat	06.12.2021	nicht öffentlich	zur Information
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	07.12.2021	nicht öffentlich	zur Information
Stadtrat	16.12.2021	öffentlich	beschließend

Begründung:

Die vom Stadtrat beschlossene Regelung zur Anpassung des Elternbeitrags im Fall einer vom Träger der Kindertageseinrichtung pandemiebedingt reduzierten angebotenen Öffnungszeiten hat sich bewährt. Sie bietet eine interessengerechte Lösung zugunsten derjenigen Eltern, die aufgrund pandemiebedingt verkürzter Öffnungszeiten oder teilweiser Schließungen von Kindertageseinrichtungen daran gehindert sind, die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit für ihre Kinder in Anspruch zu nehmen.

Die Regelung laut Beschluss vom 22. Juli 2021 wurde aus haushaltswirtschaftlichen Erwägungen auf den Zeitraum vom 1. April 2021 bis 31. Dezember 2021 begrenzt. Die aktuelle pandemiebedingte Lage zwingt zwischenzeitlich eine Vielzahl von Kindertageseinrichtungen ihre Öffnungszeiten zu reduzieren. Ursächlich dafür sind aktuell einerseits Personalausfälle wegen Krankheit oder angeordneter Quarantäne und andererseits die Bildung abgeschlossener Beobachtungsgruppen für Kinder, die als Kontaktpersonen zu Covid-19-infizierten Kindern der Einrichtung anzusehen sind. Die Mehrbelastung der Einrichtungen wird absehbar hoch bleiben, auch wenn die Bildung abgeschlossener Beobachtungsgruppen demnächst entfällt.

Die Betreuung findet laut aktueller Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 19. Oktober 2021 formalrechtlich im Regelbetrieb statt. Es ist aktuell nicht abzusehen, ob und wann ggf. durch den Verordnungsgeber wieder ein eingeschränkter Regelbetrieb wie im Frühjahr 2021 angeordnet werden könnte. Da die Auswirkungen der Corona-Pandemie für Eltern auch ohne einen sachsenweit durch Verordnung angeordneten eingeschränkten Regelbetrieb zu einer spürbaren Einschränkung ihrer vertraglich gebundenen Betreuungsleistungen führen können, ist bezüglich des Stadtratsbeschlusses vom 22. Juli 2021 (SR/028/2021) eine Klarstellung erforderlich. Nach dieser soll Regelung stets so ausgelegt werden, dass sie auch angewendet werden soll, wenn kein eingeschränkter Regelbetrieb durch den Freistaat Sachsen angeordnet ist, die Einschränkung des Regelbetriebes jedoch vorliegt und schwerpunktmäßig durch die Coronapandemie bestimmt wird.

Aus gegenwärtiger Sicht ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die pandemiebedingte Situation über den 1. Januar 2022 hinweg anhält. Ein Auslaufen der vom Stadtrat am 22. Juli 2021 beschlossenen Regelung zum 31. Dezember 2021 wäre insofern nicht sachgerecht. Dies insbesondere, da die Ergebnisse der 161. Steuerschätzung des Bundes deutlich höhere ausfallende Steuereinnahmen in allen Schätzjahren und für alle staatlichen Ebenen prognostizieren, als sie noch in der Steuerschätzung vom Mai 2021 erwartet wurden. Um gleichwohl derzeit noch nicht absehbaren haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen des Jahres 2022 ausreichend Rechnung zu tragen, wird der Beschluss unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehen der Haushaltsmittel gestellt und zeitlich bis zum 30. Juni 2022 befristet.

Einreichende:

Carsten Schöne
Sven Marschel